



Landkreis
PFAFFENHOFEN a.d. Ilm

Jahresbericht 2020

Stabsstelle Standesamtsaufsicht / Namensrecht

1. Standesamtsaufsicht

Die Aufsicht über die Standesämter im Landkreis Pfaffenhofen führt als untere Aufsichtsbehörde das Landratsamt Pfaffenhofen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG durch.

Die Kernaufgabe der Standesamtsaufsicht ist hauptsächlich die fachliche, sachliche und rechtliche Beratung der Standesämter des Landkreises Pfaffenhofen.

Durch Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gem. IMS vom 16.02.2015 wurden die Aufgaben für die Standesamtsaufsicht strenger und konkreter gefasst. Dabei wurden vornehmlich die Standesamtsprüfungen angesprochen, die nun mindestens alle 5 Jahre durch das Landratsamt vorgenommen werden müssen. Auch die Vorlagepflicht der Standesämter wurde erweitert und konkret festgelegt. Insbesondere sind Vorgänge mit Auslandsbezug vorzulegen, die von der Standesamtsaufsicht vor Beurkundung überprüft werden müssen.

Die neuen und umfangreichen Aufgaben erfordern umfassende Kenntnisse des Personenstandsrechts sowie des internationalen Privatrechts. Deshalb wird staatlicherseits Wert auf die Aus- und Fortbildung der Standesbeamten gelegt. Sobald die fachlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist dies mit dem Widerruf der Bestellung zu ahnden.

Auch die Standesamtsaufsicht selbst hat sich entsprechend der Vorgaben für Standesbeamte regelmäßig fortzubilden, da zur Aufgabenbewältigung umfangreiche Rechtskenntnisse erforderlich sind, die immer wieder auf den neuesten Stand gebracht werden müssen.

Diesem erhöhten Arbeitsaufwand wurde durch Schaffung einer Stabsstelle im Jahre 2015 im Landratsamt Pfaffenhofen entsprechend Rechnung getragen.

1.1. Standesamtsprüfungen

Im Jahre 2020 wurde der Standesamtsbezirk Reichertshofen und der Standesamtsbezirk Baar-Ebenhausen geprüft. Die Prüfungen umfassten den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 30.06.2020.

Den Schwerpunkt der Prüfung bildete die vom Bayer. Staatsministerium des Innern geforderte Überprüfung von Beurkundungen, die Aktenführung, insbesondere der Sammelakten, der kostenrechtlichen Behandlung von Personenstandsfällen sowie die organisatorische und personelle Situation des Standesamtes.

Die entsprechenden Prüfungsberichte wurden den Standesämtern übersandt und deren Erledigung durch die Standesamtsaufsicht überwacht.

1.2. Vorlagen von den Standesämtern an die Standesamtsaufsicht

Im Jahre 2020 wurden folgende Vorgänge vor der Beurkundung der Standesamtsaufsicht zur Prüfung vorgelegt:

Vaterschaftsanerkennungen mit Auslandsbezug	41	Vorgänge
Vaterschaftsanerkennungen mit Auslandsbezug (minderjähr. Mutter)	2	Vorgänge
Namensführung in Bezug auf internationales Privatrecht	17	Vorgänge
Namenserteilung nach deutschem Recht (BGB)	27	Vorgänge
Vorlagen einer Berichtigung von abgeschlossenen Geburtsregistern	5	Vorgänge
Vorlage einer Berichtigung von einem abgeschlossenen Eheregister	2	Vorgänge
Bestätigung über die Wirksamkeit einer Erklärung zur Namensführung	2	Vorgänge
Nachbeurkundungen von Personenstandsfällen im Ausland (Geburten und Eheschließungen)	12	Vorgänge
Ausländische Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 FamFG, Heimatstaatentscheidungen - Scheidungen)	6	Vorgänge

Fragen zur Durchführung von Eheschließungen aufgrund der Einschränkungen der Corona-Pandemie	8	Vorgänge
Rechtsfrage zu einer religiösen Eheschließung	1	Vorgang
Rechtsfragen bei Eheschließung ausländischer Flüchtlinge	2	Vorgänge
Rechtsfrage zu ausländischer Eheschließung mit Minderjähriger	1	Vorgang
Namenserteilung durch die Standesamtsaufsicht bei vertraulicher Geburt	1	Vorgang
Anträge auf gerichtliche Berichtigungen eines Personenstandseintrages an das Amtsgericht gem. § 48 Abs. 1 PStG	7	Vorgänge
Teilnahme an einem Erörterungstermin beim AG Ingolstadt	1	Vorgang
Anfrage zur Genehmigung der Aufgabenübertragung eines Standesamtes (außerhalb des Landkreises) an ein Standesamt in unserem Landkreis	1	Vorgang
Klärung bei der oberen Standesamtsaufsicht, ob Kontaktaufnahme der Standesämter wegen Datenaustausch mit der zentralen Ausländerbehörde ermöglicht werden kann.	1	Vorgang

1.3. Ausnahmegenehmigungen für Standesbeamte

Es wurden zwei Ausnahmegenehmigung gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) für die Bestellung von Verwaltungsfachangestellten zu Standesbeamtinnen durch die Standesamtsaufsicht erteilt.

Weiter erfolgten zwei Anfragen von Standesämtern, ob im konkreten vorliegenden Fall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden könnte.

Außerdem wurde eine Rechtsauskunft bezüglich der Anforderungen zur Wiederbestellung eines ehemaligen Standesbeamten erteilt.

1.4. Aus- und Fortbildung für Standesbeamte

a) Frühjahrs- und Herbstdienstbesprechung

Die im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern jährlich vorgesehene Frühjahrsdienstbesprechung sowie auch die vorgesehene Herbstdienstbesprechung für die Standesbeamten im Landkreis Pfaffenhofen musste in Absprache mit dem Innenministerium wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden.

Die Frühjahrsdienstbesprechung hätte am 28.04.2020 im Hotel Manchinger Hof und die Herbstdienstbesprechung 01.12.2020 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Pfaffenhofen stattfinden sollen.

b) Bürgermeisterschulung

Das Einführungsseminar für die neu bestellten Eheschließungsbürgermeister des Landkreises Pfaffenhofen fand am 07.07.2020 im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Pfaffenhofen statt.

Die Organisation erfolgte durch die Standesamtsaufsicht.

1.5. Fortlaufende Information der Standesämter

Über den Inhalt der Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern im Personenstandswesen, die über die Regierung von Mittelfranken an die Standesamtsaufsicht geleitet werden, wurden die Standesämter fortlaufend und zeitnah informiert.

1.6. Mitgliedsbeitrag zum Fachverband der bayerischen Standesbeamten e.V.

Die Höhe der Jahresbeiträge für 2020 wurde von der Standesamtsaufsicht nach Einwohnerzahl der Standesamtsbezirke berechnet und für den Fachverband in Höhe von insgesamt 1.160,00 € eingehoben.

1.7. Personenstandsbücher (Zweitbücher)

In den beim Landratsamt seit dem Jahre 1876 aufbewahrten Zweitbüchern (Geburts-, Heirats- und Sterbebücher) der Standesämter werden fortschreibende Folgebeurkundungen eingetragen. Dies hat zur Folge, dass die bei den Standesämtern aufbewahrten Erstbücher mit den Zweitbüchern identisch sind. Hierdurch wird gewährleistet, dass bei Verlust eines Buches immer noch die kompletten Beurkundungen vorhanden sind. Ein solcher Verlustfall ist im Jahre 2020 bei einem Standesamt eingetreten.

2. Beglaubigungen von Personenstandsurkunden für die Verwendung im Ausland

Im Jahre 2020 wurden insgesamt 61 Personenstandsurkunden und Bescheinigungen der Standesämter des Landkreises Pfaffenhofen für Apostillen oder Legalisationen vorbeglaubigt und an die zuständige Stelle bei der Regierung von Oberbayern weitergeleitet.

3. Namensrecht

Das Rechtsgebiet öffentlich-rechtliches Namensrecht wurde zum 01.09.2015 aus dem bisherigen Sachgebiet Ausländeramt ausgegliedert und zweckmäßiger Weise wegen der ineinandergreifenden Rechtsmaterie dem Bereich Standesamtsaufsicht zugeteilt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass viele Anfragen und Wünsche im Zusammenhang mit Namensänderungen gestellt werden, die aber nur in wenigen Fällen, nämlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, genehmigungsfähig sind.

Im Jahre 2020 wurden 36 Anfragen wegen Änderung des Familiennamens und neun Anfragen wegen Änderung des Vornamens gestellt.

Von den gestellten Anträgen konnten im Jahre 2020 nur zwei Familiennamensänderungen genehmigt werden.

Ein weiterer Antragsteller wurde an das Amtsgericht München, zuständig für Vornamensänderungen nach dem Transsexuellengesetz, verwiesen.

Siglinde Huber